Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

Änderung vom 19. Oktober 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2026[1],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[2] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 9a *(neu)*
Spitalschulung

[1] Die auf der Spitalliste gemäss § 4a Absatz 1 Spitalgesetz[3] bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können für Lernende im Volksschulalter schulische Angebote bereitstellen.

[2] Der Kanton trägt die Kosten für die Spitalschulung der Lernenden mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern. Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten.

[3] Die zuständige Dienststelle übt die Aufsicht über die schulischen Angebote aus, für die der Kanton die Kosten trägt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

1 B 104-2026
2 SRL Nr. 400a
3 SRL Nr. 800a

§ 61a Abs. 2

[2] Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

d. *(geändert)* Schulentwicklungsprojekte,

e. *(neu)* Spitalschulung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser